

BGer 8C 1000/2008 vom 27. Februar 2009

Bundesgericht, 2009-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_1000_2008

FR: TF 8C 1000/2008 du 27 février 2009

IT: TF 8C 1000/2008 del 27 febbraio 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140).

E. 2.1

Das kantonale Gericht kam unter Darlegung der gesetzlichen Grundlagen zum Unfallbegriff zum Schluss, es könne offen bleiben, ob das streitige Begriffsmerkmal der Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors und damit ein Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG vorliege, da das Ereignis vom 26. Juni 2006 jedenfalls eine unfallähnliche Körperschädigung zur Folge gehabt habe.

E. 2.2

Nach den unbestrittenen, in der kantonalen Beschwerde vom 20. Juni 2008 präzisierten Schilderungen der Versicherten trug sie bei einem Spaziergang vom 26. Juni 2007 auf dem linken Arm ein Kleinkind und fasste auf Geheiss der Krippenleiterin einen vierjährigen quengelnden und tobenden Jungen, mit dem diese "nicht mehr klar kam", an der rechten Hand. Dieser zerrte so heftig, dass die Versicherte beim vierten Ruck einen Stich in Rücken und Brust verspürte und den Jungen loslassen und das Kleinkind in den nebenstehenden Kinderwagen legen musste.

E. 2.3

Laut vorinstanzlichen Erwägungen stellt die von Dr. med. G. _____ diagnostizierte BWS-Distorsion mit akuter Intercostalneuralgie Th 6-8 rechts eine unfallähnliche Körperschädigung gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. b UVV (Verrenkungen von Gelenken) dar. Dieser Auffassung ist nicht beizupflichten. Die AXA bringt zu Recht vor, dass Art. 9 Abs. 2 lit. b UVV nach der Rechtsprechung nur eigentliche Gelenksverrenkungen (Luxationen), nicht aber unvollständige Verrenkungen (Subluxationen) oder Torsionen (Verdrehungen) und Distorsionen (Verstauchungen) erfasst (vgl. Urteile U 236/04 vom 10. Januar 2005 E. 3.1 mit Hinweis und U 385/01 vom 10. Januar 2003 E. 3). Im Übrigen ergeben sich aus den ärztlichen Unterlagen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer anderen der in Art. 9

Abs. 2 UVV abschliessend (BGE 116 V 136 E. 4a S. 140, 145 E. 2b S. 147, je mit Hinweisen) aufgezählten unfallähnlichen Körperschädigungen. Die von Dr. med. G._____ kurze Zeit nach dem Vorfall vom 26. Juni 2007 erwähnte Triggerpunkt-Behandlung (Bericht vom 12. September 2007) deutet vielmehr auf ein weichteilrheumatisches Krankheitsgeschehen hin (vgl. auch Stellungnahme des Dr. med. J._____, beratender Arzt der AXA, vom 26. Oktober 2007). Insgesamt entfällt daher eine Leistungspflicht der AXA gestützt auf Art. 9 Abs. 2 UVV .

E. 2.4

Nachdem das kantonale Gericht die Beurteilung der im Einspracheentscheid der AXA vom 22. Mai 2008 verneinten Frage, ob das Ereignis vom 26. Juni 2007 einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG darstellt, offen liess, ist die Sache dem Antrag in der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss zurückzuweisen. Infolge Aufhebung des angefochtenen Entscheids wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 3

Ausnahmsweise wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.